



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (345) 6783-0
Telefax: +49 (345) 6783-5160
E-Mail: Sb1-erf-hal@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 10.03.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3484429

631ppw/009-2022#054

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Neubau Umrichterwerk (Urw) Stendal“, Bahn-km 214,400 der Strecke 6185 Berlin-Spandau - Oebisfelde in Insel

Bezug: Antrag vom 04.10.2022, Az. I.ET-O-SO P.031007643

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat den Neubau eines Umrichterwerks zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht

Hausanschrift:
Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr. +49 (345) 6783-0
Fax-Nr. +49 (345) 6783-5160
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG. Es stellt den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 5 000 m² oder mehr in Anspruch nimmt, der nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist, dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben beinhaltet den Bau eines Umrichterwerkes. Im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen erfolgt außerdem die Herstellung und der Rückbau von Baustelleneinrichtungsflächen. Das Vorhaben hat einen Flächenbedarf von insgesamt 31.000 m², wovon 29.000 m² anlagebedingt und 2.000 m² baubedingt benötigt werden. Das Aushubvolumen beträgt 5.000 m³. Es werden dauerhaft 8.700 m² versiegelt und 6.612 m² bauzeitlich befestigt. Die bauzeitliche Beseitigung der Vegetation beläuft sich auf 13.184 m² und die dauerhafte Beseitigung der Vegetation beläuft sich auf 4.674 m². Es werden dauerhaft 550 m³ Beton dauerhaft in das Grundwasser eingebaut. Betriebsbedingt entsteht kein zusätzlicher Verkehrslärm, der der 16. BImSchV unterfällt und die dort definierten Grenzwerte überschreitet. Bauzeitlich können sonstige

Staubemissionen auftreten. Des Weiteren entsteht durch das Vorhaben Anlagenlärm sowie betriebsbedingte nicht-ionisierende Strahlung i.S. der 26. BImSchV. Es fallen ca. 2.500 t Bauabfälle nach AVV 17 05 an. Das Vorhaben beinhaltet Betankungen auf der Baustelle. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen, Gasen oder anderen brennbaren bzw. explosiven Stoffen. Weitere vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Ebenso sind mit dem Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich keine besonders geschützten Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete bzw. geschützte Denkmäler oder dergleichen. Das geplante Umrichterwerk befindet sich ca. 700 nordwestlich der Ortschaft „Insel“. Im näheren Umfeld erstrecken sich in alle Himmelsrichtungen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit unbebautem Gelände. Nordwestlich befindet sich in ca. 500 m Entfernung das bestehende Umspannwerk Stendal West. Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung erstreckt sich südöstlich in ca. 700 m Entfernung und ist Bestandteil der Ortschaft „Insel“. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich Lebensräume von europäischen Vogelarten, Oberflächengewässer und Gebiete mit geringem Grundwasserflurabstand.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Tier und Pflanzen, Boden, Fläche und Wasser. Das Vorhaben führt zu temporären und ausdauernden Eingriffen in das Arten- und Biotoppotential. Betroffen sind Biotoptypen mit sehr geringen bis geringen Wertstufen. Die Verluste für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wiegen schon wegen des geringen Eingriffsumfangs nicht schwer, zumal die Auswirkungen durch umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verringert werden. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Wiederherstellung der kurzfristig wiederherstellbaren Biotope auf nicht dauerhaft genutzten Flächen nach Bauende gewährleistet, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbleiben. Zur Vermeidung weiterer Gehölzverluste werden gefährdete Gehölzränder im Randbereich der bauzeitlich genutzten Flächen geschützt. Neben den Maßnahmen, deren Eingriffspotential vermieden oder vermindert wird, wird eine Bodenversiegelung im Umfang von 8.500 m² vorgenommen, die durch eine Entsiegelung einer befestigten Fläche ausgeglichen wird. Durch Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen wird die Fläche bauzeitlich in Anspruch genommen und der Boden wird verdichtet, was zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, insb. der Regler- und Speicherfunktionen, führen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtung können jedoch ausgeschlossen werden, da bereits vorbelastet Böden genutzt werden und die Bodennutzung nur temporär stattfindet. Die anlagebedingte Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden werden über die Ausgleichsmaßnahmen multifunktional ausgeglichen. Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Fläche. Das Vorhaben kann Auswirkungen auf europäische Vogelarten haben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten können durch umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Verbotsverletzungen nach § 44 BNatSchG finden nicht statt. Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich der Schutzgüter Tiere mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Schalltechnische Untersuchungen und
- EBA-Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig